

Wir bekämpfen problematisches Landschilf im Rahmen von Vernetzungsprojekten im Kanton St. Gallen

Im Uferbereich von Gewässern wächst natürlicherweise Röhricht. Dieses besteht zu einem grossen Teil aus schilfartigen Pflanzen wie Schilf (*Phragmites australis*) oder Rohrkolben (*Typha sp.*). Der Röhrichtgürtel von Gewässern bietet vielen Tieren wie Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fischen oder Insekten einen wertvollen Lebensraum. Man spricht von „Landschilf“, wenn sich das Schilf in angrenzende Riedwiesen ausdehnt oder in Flach- oder Hochmooren wächst. In diesen wertvollen Gebieten kann das Landschilf den ökologischen Wert der Fläche deutlich verringern.



Röhricht im Uferbereich des Schlossweihers



Sich ausbreitendes Landschilf in einer gestörten Riedwiese

Wann ist Landschilf problematisch?

Das Landschilf kann sich bei Störungen des Wasserhaushalts oder bei Nährstoffeintrag aus der Umgebung und/oder der Luft stark ausbreiten und andere Pflanzengesellschaften verdrängen. Sich ausdehnende Landschilfbestände können zum Verschwinden geeigneter Bruthabitate von Riedvögeln wie dem gefährdeten, bodenbrütenden Braunkehlchen führen und seltene Flach- oder Hochmoorpflanzen verdrängen. Der ökologische Wert der betroffenen Fläche wird dadurch deutlich verringert.

Erprobte Massnahme

Die jährliche herbstliche Mahd der Streueflächen reicht nicht, um das sich ausbreitende Landschilf zurückzudrängen. Durch eine zweimalige Mahd können Landschilfbestände geschwächt werden. Ob eine zweite Mahd angezeigt ist, hängt von der Dichte des Landschilfbestandes ab. Spätblühende und seltene Pflanzenarten sind bei einem früheren Schnitt zu schonen. Ebenso sind Konflikte mit anderen Naturschutzzielen wie dem Brutvogelschutz einzubeziehen. Nicht verschilfte Teilflächen sollen als Rückzugstreifen stehen gelassen werden.



Abbisskraut (*Succisa pratensis*) – eine typische Pflanze in Riedwiesen



Riedwiese mit Orchideen – ein seltener und schützenswerter Lebensraum

Bewilligung früherer Schnitt

Auf (Teil-)Flächen mit dominantem Landschilf soll ein früherer Schnitt im Juli zur Bekämpfung des Landschilfs geprüft werden. Auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) und GAÖL-Vertragsflächen bedarf ein früherer Schnitt einer Ausnahmebewilligung. Auf vernetzten Flächen gibt es weitere Möglichkeiten (vgl. „Landschilf und Vernetzung“).

Bei GAÖL-Vertragsflächen wird die zusätzliche Mahd von Problempflanzen vom Kanton finanziell unterstützt. Für eine allfällige Vertragsanpassung ist die Gemeinde verantwortlich.

Für Beratung und Ausnahmebewilligungen ist das landwirtschaftliche Zentrum St. Gallen zu kontaktieren:

Nicole Inauen, 058 228 24 95, nicole.inauen@sg.ch

Landschilf und Vernetzung

Wird eine Streuefläche ohne GAÖL-Vertrag beim Vernetzungsprojekt angemeldet, kann zur Bekämpfung des Landschilfs als Zusatzkriterium der „flexible Schnittzeitpunkt mit Auflagen“ (Z6) vereinbart werden. Damit ist der erste Schnittzeitpunkt frei wählbar.

Es gelten folgende zusätzlichen Auflagen: Mindestens zwei Schnitte pro Jahr, Pause von mindestens acht Wochen zwischen den Nutzungen, abwechselnd 10 % Restfläche stehenlassen (nicht im Bereich mit Landschilf).